

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Druckerei
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 295.

Montag, 20. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 12 Pf., Ortspreis 12 Pf.; gelbdruckender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Lustige an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Dönges & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmalz, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 823).

Auf Grund von § 7 der Bundesratsverordnung wird verordnet:

Die Beschränkungen des Backens von Kuchen, Torten und Makronen nach § 1 Abs. 1, sowie das Verbot der Bereitung der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Genussmittel wird auf die Herstellung in Haushaltungen ausgedehnt.

Die Herstellung von Stollengebäck bleibt allgemein, auch bei Verwendung anderer Triebmittel als Hefe, verboten.

Weitergehende Anordnungen zur Beschränkung des Kuchenbackens, die früher mit Rücksicht auf die Regelung des Mehlverkaufs erlassen worden sind, bleiben aufrecht erhalten.

Die Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Dresden, den 18. Dezember 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen.

Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
In gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Verpflegungsräumen, sowie in Verpflegungsräumen dürfen zur Bereitung
1. von Kuchen keine Eier oder Eierkonserven und auf 500 Gramm Mehl oder mehrlartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker,
2. von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehrlartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eierkonserven, 150 Gramm Mehl und 150 Gramm Zucker,
3. von Rohmasse für Makronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Makronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker
verwendet werden. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet, die Verwendung von Hefe ist verboten.

In den im Abs. 1 genannten Betrieben und Räumen dürfen nicht bereitet werden
Backwaren in siedendem Fett,
Backwaren unter Verwendung von Mohn,
Baumkuchen,
Crems unter Verwendung von Eiweiß, Fett, Milch oder Sahne jeder Art,
Feinstreusel.
Teige und Massen, die außerhalb der genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, dürfen in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgedehnt werden.

Im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehrlartige Stoffe verwendet werden, als Kuchen oder Torten.
Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter und Butterschmalz, Margarine, Rumpfspeisefett sowie tierische und pflanzliche Fette und Öle aller Art.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Verlangen jederzeit einzutreten, daselbst Nachforschungen vorzunehmen, Geschäftsbüchlein einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei der Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwirdigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsvorfälle, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind darauf zu vereidigen.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Fett-, Eier- und Zucker Verwendung treffen.
Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 20. Dezember 1915.

—* Vom letzten Sonntag vor Weihnachten wird erwartet, daß er den Höhepunkt des Weihnachtsverkehrs bringt, daher auch der bezeichnende Name „goldener Sonntag“. Ob er dieses Jahr seinem metallenen Beinamen wirklich Ehre gemacht hat, darüber läßt sich ein Urteil nicht fällen. Der Verkehr war jedenfalls wieder ein sehr lebhafter und soweit beobachtet werden konnte, machte sich auch Kauflust geltend. Wer in den Abendstunden von einem

Ausfluge zurückkehrte, konnte viele Landbewohner mit Paketen beladen heimwärts ziehen sehen und auch in dem ununterbrochenen Menschenstrom, der sich vom frühen Nachmittag bis in den Abend hinein durch die Hauptstraßen der Stadt wälzte, sah man viele, die ihre Pakete trugen. Und so darf vielleicht doch gesagt werden, daß sich auch diese Kriegszeit nicht die Gebe- und Verschwendungsfreudigkeit nicht nur gegenüber unseren Söhnen und Männern, die den Feind weit von den Grenzen der Heimat vertrieben, reich bezeugt, sondern daß aus den Niederlassungen des Weihnachtsfestes so manch schönes Stück, so manche liebe Gabe auch noch im Familienkreis dabei erhalten wird.

3. wer den im § 5 vorgeschriebenen Austausch unterläßt;
 4. wer den auf Grund des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt!
- In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Vorschriften unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsverordnungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- und Gebäckfabriken, soweit sie zu Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- oder Gebäckbetriebe oder Mehl verarbeiten, das ihnen von der Reichsgetreidekasse, von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung geliefert ist. Sie gelten ferner nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung oder der Vereinslazarette der freiwilligen Krankenpflege hergestellt wird.

Die Vorschriften der Verordnung über die Bereitung von Backwaren in der Fassung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 204) sowie die Vorschriften in §§ 47 bis 49 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 363) bleiben unberührt.

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dehnbald

Es ist die Maul- und Klauenseuche unter den Kindern des neuen Ritterausgeschickes Gröbba.

Da der Ort Gröbba nunmehr seuchenfrei ist, werden die angeordneten Sperrmaßnahmen hiermit wieder aufgehoben.

Großenhain, am 20. Dezember 1915.
Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Buttermarken

werden, soweit der Vorrat reicht, am
Dienstag, den 21. Dezember vorm. 9—12 Uhr
im Rathaus, Zimmer Nr. 8
noch an diejenigen Minderbemittelten abgegeben, deren Familienname mit dem Buchstaben H beginnt.
Die bisher nicht abgelieferten Buttermarken werden hiermit für ungültig erklärt.
Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Durch das Königl. Garnisonkommando ist berechtigte Klage geführt worden, daß wiederholt von Seiten der Einwohnerschaft, hauptsächlich von jüngeren männlichen Personen, den Unteroffizieren vom Ortsdienste bei der Ausübung ihres Dienstes als Strassen- und Schanzenpatrouillen Schwierigkeiten bereitet worden sind, wobei auch böshafte Bemerkungen gefallen sind.

Wir machen hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam, daß künftig wegen derartiger Zuwiderhandlungen gegen die Eigenschaften der bewaffneten Macht strafrechtlich eingeschritten werden wird. Daher wollen wir nicht verfehlen, der Einwohnerschaft nahe zu legen, den militärischen Kontrollvorrichtungen das rechte Verständnis entgegenzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Dezember 1915.

Sinquartierung betreffend.

Diesemigen Einwohner, welche die bei ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat Januar 1916 im Quartier behalten wollen, werden aufgefordert, Meldung darüber bis Donnerstag, den 23. dieses Monats, bei unserem Quartieramt zu erstatten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Dezember 1915.

Kartoffelabgabe.

Diesemigen hiesigen Einwohner, die bei uns am 29. und 30. Oktober 1915 ihren Kartoffelbedarf für den Winter gemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, die bestellte Menge am Mittwoch, den 22. dieses Monats von mittags 12 Uhr ab im hinteren Hofe des Rathauses abzuholen.

Die Kartoffeln sind bei der Abholung zu bezahlen. Der Zentner kostet 3 M. 40 Pf. Bestellungen zum Transport sind mitzubringen.

Die am 15. und 16. November bestellten Kartoffeln können erst später abgegeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Dezember 1915.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Wir nehmen sichere Wertpapiere, insbesondere die bei uns gekauften Kriegsanleihen, als „offene Deposits“ bis auf weiteres kostenlos in Verwahrung und Verwaltung.

Rechtzeitige Abtrennung und Gutschrift der Zinsen, Beschaffung neuer Zinscheine, Kontrolle über Zinsrückübertragungen und Auslosungen, sowie die Einziehung der Werte gelostet und die Beschaffung neuer Stücke werden ebenfalls übernommen.
Nähere Auskunft hierüber, sowie über Einzelheiten, die wir für den mäßigen Preis von jährlich 2 M. 50 Pf. vermitteln, erteilen wir jederzeit bereitwillig, stellen auch die bes. Bedingungen auf Wunsch gern zur Verfügung.

Wir lösen fällige Zinscheine kostenlos ein.

Die Sparkassenverwaltung.

—* In der sächsischen Verlautbarung Nr. 239 (ausgegeben am 18. Dezember 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 100, 101, 102, 241, 101, 103. Reserve-Regiment Nr. 100, 101, 106. Landwehr-Regiment Nr. 100, 101, 106. Landsturm-Regiment Nr. 19. Feldartillerie: Regiment Nr. 245, 254, 263, 77, 78, 115. Pioniere: Kompanien Nr. 245, 253. Schwere Minenwerfer-Abteilung Nr. 22. Sanitäts-Formationen: Sanitäts-Kompanien Nr. 1, 19. Armeekorps: Nr. 123. Reserve-Sanitäts-Kompanie Nr. 53. Armie-